

Nr. W 3 K 07.30076



Verkündet am 15. Januar 2009

gez.: Säckl, Angestellte
als stellv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5221272-225

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 3. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gehrsitz
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **15. Januar 2009**
folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. April 2007 wird in Nr. 3 aufgehoben und in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Äthiopien angedroht wurde. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

1.

Der zur Person nicht ausgewiesene Kläger ist nach eigenen Angaben äthiopischer Staatsangehöriger amharischer Volkszugehörigkeit. Am 26. Juli 2006 will er auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein. Am 27. Juli 2006 meldete er sich als Asylsuchender.

2.

Vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab der Kläger zu Begründung seines Asylantrages an, er sei in Äthiopien Mitglied der EDEAPA Medhin und sodann der CUD gewesen und habe für diese Gruppierung „agitiert“. Bei einer Durchsuchung des CUD-Büros sei eine Namensliste gefunden worden, auf der sich auch sein Name befunden habe. In der Folgezeit sei er mehrmals verhaftet worden. In der Haft sei er misshandelt worden. Man habe ihn vor der Freilassung Papiere unterschreiben lassen, ihn bedroht und ihn verwarnt. Als er erfahren habe, dass man wieder nach ihm suche, habe er dann Addis Abeba verlassen.

Durch seinen Bevollmächtigten ließ der Kläger vortragen, er sei auch in Deutschland für die CUD tätig. Darüber hinaus sei er in der Kriegsgegnerinitiative Ethiopian War Restisters Initiative e.V. (EWRI) aktiv. Auf seinen Beitrag im Magazin des Connection e.V., KDV im Krieg, vom Januar 2007 werde hingewiesen.

3.

Mit Bescheid vom 5. April 2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Nr. 2) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 3), und forderte den Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf (Nr. 4).

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger könne sich nicht auf das Asylgrundrecht berufen, weil zu seinen Lasten davon auszugehen sei, dass er über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist sei. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen für den Kläger nicht vor. Zwar könne ihm geglaubt werden, dass er vor seiner Ausreise aus Äthiopien zweimal inhaftiert gewesen sei, weil er im Verdacht gestanden habe, sich an politischen Aktivitäten für die CUD, bzw. an den damaligen Unruhen beteiligt zu haben. Es könne ihm aber nicht geglaubt werden, dass erneut nach ihm gesucht werde. Seine exilpolitische Betätigung stelle sich nicht als exponiert dar.

4.

Am 13. April 2007 ließ der Kläger bei Gericht Klage erheben mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 5. April 2007 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Klagebegründung ließ der Kläger seinen Vortrag vertiefen und im Hinblick auf seine exilpolitische Betätigung weiteres vortragen. Im Übrigen ließ der Kläger auch vorbringen, er leide zudem an einer Angsterkrankung mit erheblichen somatischen Folgen.

Auf die weitere Klagebegründung und die vom Kläger vorgelegten Unterlagen, insbesondere die ärztlichen Stellungnahmen, wird Bezug genommen.

Demgegenüber beantragte das Bundesamt als Vertreter der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

5.

In der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 2009 wiederholte der Klägerbevollmächtigte zunächst den schriftsätzlich gestellten Klageantrag.

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung wurde die Klage bezüglich der Aufhebung der Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 5. April 2007 und im Hinblick auf die Verpflichtung der Beklagten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und für ihn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, zurückgenommen.

Der zurückgenommene Teil der Klage wurde mit in der mündlichen Verhandlung verkündetem Beschluss abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen W 3 K 09.30003 fortgesetzt. Das Verfahren W 3 K 09.30003 wurde eingestellt.

Hinsichtlich des weiteren Fortgangs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

6.

Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor.

Entscheidungsgründe:

1.

Die auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Klage, über die gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auch in Abwesenheit von Beteiligten verhandelt und entschieden werden konnte, ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach Äthiopien gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Die Beklagte war deshalb zu dieser Feststellung zu verpflichten. Der Bescheid des Bundesamtes vom 5. April 2007 war aufzu-

heben, soweit er in Nr. 3 diese Feststellung versagt und in Ziffer 4 die Abschiebung nach Äthiopien androht.

Aufgrund der Stellungnahme der Diplom-Psychologin vom 29. Dezember 2008 (Blatt 96 der Gerichtsakte) zweifelt das Gericht nicht daran, dass beim Kläger eine behandlungsbedürftige Angsterkrankung, bzw. eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegt. Letztlich hat auch das Bundesamt im angefochtenen Bescheid die zweimalige Inhaftierung des Klägers in Äthiopien geglaubt (Seite 10 des Bescheids), die als auslösendes Moment für eine Angsterkrankung oder eine posttraumatische Belastungsstörung durchaus in Frage kommt. Zwar sind Angsterkrankungen wie auch posttraumatische Belastungsstörungen in Addis Abeba grundsätzlich behandelbar, allerdings mit hohen Kosten für den Patienten verbunden, die nur für Familien mit einem für äthiopische Verhältnisse hohen Einkommen (150 bis 200 EUR pro Monat) tragbar sein dürften (vgl. zu einem ähnlichen Fall VG München, U.v. 29.12.2006 Nr. M 12 K 03.51361 m.w.N.). Im Hinblick auf den für äthiopische Verhältnisse (bei Äthiopien handelt es sich um eines der ärmsten Länder der Welt) außergewöhnlich hohen Finanzierungsbedarf für die medizinische Behandlung einer Angsterkrankung oder posttraumatischen Belastungsstörung liegt nach Auffassung des Gerichts eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass der Kläger eine solche Behandlung mangels entsprechender finanzieller Mittel tatsächlich nicht erhalten kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger in der Lage sein wird, die Behandlung seiner Erkrankung in Äthiopien zu finanzieren.

Es ist auch zu erwarten, dass sich die vorhandene Erkrankung des Klägers aufgrund der fehlenden medizinischen Versorgung in Äthiopien und damit aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben führt. Dem Kläger droht eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach seiner Rückkehr ins Heimatland (vgl. im Einzelnen BVerwG, U.v. 17.10.2006 Nr. 1 C 18/05). Der Kläger würde in Ängsten und Somatisierungen steckenbleiben (so die Stellungnahme der Diplom-Psychologin vom 29.12.2008), eine Zuspitzung seiner Erkrankung in Richtung auf eine völlige

Dekompensation, wie im Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 30. Dezember 2008 beschrieben, erscheint naheliegend.

Der Klage war daher stattzugeben.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.: Gehrsitz